



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Richtlinien «Schutz der persönlichen Integrität in der EKS»

Selbstverpflichtung und Ausweitung des Beschwerdemanagements auf die EKS

Ausgabe 09/2022
2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf den Beschluss der Synode vom 12.-14. Juni 2022, mit welchem die Synode den geplanten Aktionsplan zur Empfehlung 7 der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» zur Kenntnis genommen hat, hat das Synodepräsidium folgende Richtlinien verabschiedet:

I. Selbstverpflichtung zum Schutz der persönlichen Integrität in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS

1. Text der Selbstverpflichtung

Text der Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage der biblischen Botschaft, orientiert am biblischen Menschenbild und gestützt auf die Verfassung der EKS gilt mit der Wahlannahme in die Synode der EKS oder der Zusage für ein Engagement in Kommissionen, Konferenzen und Arbeitsgruppen der EKS stillschweigend folgende Selbstverpflichtung:

Wir schützen die Würde des Menschen und übernehmen Verantwortung.

- 1. Ich bin mir der besonderen Stellung meines Amtes bewusst und achte auf einen sorgfältigen Umgang in geistlichen Belangen.**
- 2. Ich begegne meinen Mitmenschen offen und respektiere ihre Meinung. Ich setze mich dafür ein, dass alle im Äussern ihrer Meinung respektiert werden und sicher sind.**
- 3. Ich will vertrauenswürdig sein. Ich verwalte mir anvertraute Güter transparent.**
- 4. Ich schütze die persönliche Integrität. Ich gehe verantwortungsvoll mit den von mir und meinen Mitmenschen bestimmten und angemessenen Grenzen um.**

2. Kommentar zum Inhalt der Selbstverpflichtung

Kommentar zum Inhalt

Die Selbstverpflichtung fördert die Verantwortung für sich, die Mitmenschen und die anvertrauten Güter, die Offenheit und Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen und den Schutz der persönlichen Integrität. Der fürsorgliche Umgang mit sich selbst und den andern, sowie mit den anvertrauten Gütern steht im Zentrum der Selbstverpflichtung. Anders ausgedrückt bekämpft die Selbstverpflichtung geistlichen Missbrauch, Stigmatisierung, Ausgrenzung, Veruntreuung und Verletzung der persönlichen Integrität.

3. Geltungsbereich der Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung sind die Richtlinien des Synodepräsidiums, die für alle budgetrelevanten Bereiche der EKS gilt. Zu Beginn der Legislatur werden die Richtlinien allen Synodalen zugestellt. Mit dem Amtsgelübde, das die neuen Synodalen bei ihrer Amtseinsetzung leisten, versprechen sie stillschweigend, die Selbstverpflichtung einzuhalten. Zudem ist in den Richtlinien der Nominationskommission verankert, dass diese dafür sorgt, «dass die Kandidatinnen und Kandidaten die von der EKS vorgesehene Selbstverpflichtung abgeben, mit der alle Personen, die für die EKS tätig sind, für die Würde ihrer Mitmenschen einstehen und für der Schutz ihrer Persönlichkeit Verantwortung übernehmen.» (Art. 1, Abs. 3).

Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten weiter für alle Personen, die in für die EKS budgetrelevanten Gremien tätig sind, insbesondere Kommissionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen. Bei ihrer Nomination oder Wahl wird ihnen die Selbstverpflichtung zugestellt. Mit der Annahme ihrer Nomination oder Wahl stimmen sie stillschweigend der Selbstverpflichtung zu.

II. Beschwerdeverfahren für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS¹

Einleitung

Mit Verletzungen der persönlichen Integrität als Oberbegriff sind «Angriffe auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen überschreiten und den Selbstwert eines Menschen schädigen»². Die herausragenden Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität sind Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung³.

Kommt es zu einem Vorfall in einem budgetrelevanten Bereich der EKS (Geschäftsstelle oder Rat ausgenommen, siehe Fussnote 1), braucht es klare Anlaufstellen und geregelte Zuständigkeiten, um den Fall zu behandeln.

Grundsätzlich gilt es zwischen drei Beschwerdeverfahren zu unterscheiden: (1) das informelle Verfahren, (2) das formelle Verfahren und (3) rechtliche

¹ Dieses Verfahren gilt für alle Personen, die in einem budgetrelevanten Bereich der EKS tätig sind, ausser für den Rat und die Geschäftsstelle. Für diese gilt die Verordnung: Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle EKS.

² SECO, Mobbing und andere Belästigungen. Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz, 2016, S. 4, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/mobbing-und-andere-belaestigungen---schutz-der-persoelichen-int.html

³ Folgender Rechtstext bildet die Grundlage dieses Verfahrens: Verfassung der EKS, Art. 10: «Diskriminierungsverbot: Die EKS achtet bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird».

Schritte⁴. Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der betroffenen Person. Es wird jedoch empfohlen, den informellen Weg zu beschreiten, bevor eine formelle Beschwerde eingereicht wird.

1. Das informelle Beschwerdeverfahren

Das informelle
Beschwerdever-
fahren

Die betroffene Person wendet sich an die externe Ombudsstelle. Diese hat folgende Aufgaben:

- a) die betroffene Person zeitnah anzuhören;
- b) sie zu beraten und zu unterstützen, allenfalls unter Einbezug externer Fachpersonen;
- c) sie über das formelle Beschwerdeverfahren sowie die straf- resp. zivilrechtlichen Möglichkeiten zu informieren und ihr die Voraussetzungen dazu sowie die möglichen Konsequenzen aufzuzeigen;
- d) sie auf Wunsch in einem allfälligen internen formellen Beschwerdeverfahren zu begleiten;
- e) mit der beschwerdebetroffenen Person einen Klärungs- und Vermittlungsversuch durchzuführen.

Die beschwerdebetroffene Person, das heisst jene Person gegen die sich die Beschwerde richtet, kann sich ihrerseits an die zweite Ombudsperson wenden oder sich bei einem Klärungs- und Vermittlungsversuch von einer anderen Person begleiten lassen.

2. Das formelle Beschwerdeverfahren

Das formelle Be-
schwerdeverfah-
ren

Alle von sexueller Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde einzureichen und eine Untersuchung zu verlangen. Mit der Einreichung der Beschwerde gibt die beschwerdeführende Person ihr Einverständnis, dass ein formelles Verfahren eingeleitet wird. Die Vertraulichkeit wird mit Ausnahme der für das formelle Beschwerdeverfahren nötigen Informationen gewährleistet. Die Beschwerde wird beim Präsidenten oder der Präsidentin der EKS oder beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode eingereicht. Ist der Präsident oder die Präsidentin der EKS oder der Präsident oder die Präsidentin der Synode von der Beschwerde betroffen, wird diese beim gesamten Rat oder beim gesamten Synodebüro eingereicht.

Verlangt aufgrund unklarer Faktenlage eine der beiden Parteien, beschwerdeführende oder beschwerdebetroffene Person, eine Untersuchung, muss eine Untersuchung eingeleitet werden. Wurde die Beschwerde bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rats eingereicht, entscheiden der Präsident oder die Präsidentin der EKS und der Präsident oder die Präsidentin der Synode, ob

⁴ Rechtliche Schritte können bei gravierenden Vorfällen jederzeit direkt eingeleitet werden. Diese werden in der Verordnung nicht weiter ausgeführt.

eine externe Fachstelle⁵ mit der Untersuchung beauftragt wird, und ob, und wenn ja, wie Rat und Synode über das Vorgehen informiert werden. Wurde die Beschwerde beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Synode eingereicht, entscheidet das ganze Synodebüro, ob eine externe Fachstelle mit der Untersuchung beauftragt wird, und ob, und wenn ja, wie die Synode über das Vorgehen informiert wird.

Ablauf der Untersuchung:

1. Das formelle Verfahren wird möglichst schnell und diskret abgewickelt.
2. Die Beschwerde muss beim Präsidenten oder der Präsidentin der EKS oder beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode eingereicht werden. Die Eingabe sollte wenn möglich schriftlich erfolgen.
3. Der Präsident oder die Präsidentin der EKS oder der Präsident oder die Präsidentin der Synode bestätigt schriftlich innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage die Einreichung der Beschwerde und teilt der einreichenden Person das weitere Verfahren mit.
4. Der Präsident oder die Präsidentin der EKS oder der Präsident oder die Präsidentin der Synode informiert umgehend die beschwerdebetroffene Person über die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens.
5. Verlangt eine der beiden Parteien, die beschwerdeführende oder die beschwerdebetroffene Person, eine Untersuchung, leitet der Rat (falls die beschwerdeführende Person einem Ratsgremium⁶ angehört) oder das Synodebüro (falls die beschwerdeführende Person einem Synodegremium⁷ angehört) eine Untersuchung ein. Damit muss eine externe Fachstelle beauftragt werden. Die externe Fachstelle kann alle Auskünfte verlangen und Akten einsehen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht. Bei der Untersuchung werden die beschwerdeführende sowie die beschwerdebetroffene Person und allfällige Zeuginnen und Zeugen angehört, allfälliges Beweismaterial wird sichergestellt und es wird über das Untersuchungsverfahren Protokoll geführt. Die angehörten Personen können dafür von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
6. Der Präsident oder die Präsidentin des Rates und der Präsident oder die Präsidentin der Synode (falls die beschwerdeführende Person einem Ratsgremium angehört) oder das Synodebüro (falls die beschwerdeführende Person einem Synodegremium angehört) können die beschwerdebetroffene Person zu ihrem Schutz und/oder zum Schutz der Institution für die Dauer der Untersuchung (teil-) suspendieren.

⁵ Zum Beispiel Fachstelle Mobbing und Belästigung (www.fachstelle-mobbing.ch). Die externe Fachstelle wird vom Rat festgelegt.

⁶ Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie weitere Gremien, die dem Rat unterstellt sind.

⁷ Ständige und nicht-ständige Kommissionen, Konferenzen, Synodebüro sowie weitere Gremien, die der Synode unterstellt sind.

7. Ein Untersuchungsbericht wird zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin des Rates oder des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode erstellt.
8. Aufgrund des Berichts beschliessen der Präsident oder die Präsidentin des Rates und der Präsident oder die Präsidentin der Synode (falls die beschwerdeführende Person einem Ratsgremium angehört) oder das Synodebüro (falls die beschwerdeführende Person einem Synodegremium angehört) allfällige Sanktionen.
9. Das Beschwerdeverfahren ist zur Entlastung der Betroffenen so rasch wie möglich abzuschliessen.
10. Ist die beschwerdebetroffene Person Mitglied eines Synodegremiums, wird die Beschwerde beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Synode eingereicht. Dieser oder diese informiert umgehend das Synodebüro über die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens. Das Synodebüro kann die beschwerdebetroffene Person für die Dauer einer allfälligen Untersuchung (teil-) suspendieren. Das Synodebüro nimmt den Untersuchungsbericht zur Kenntnis und stellt der Synode einen auf dem Untersuchungsbericht basierenden Bericht zu. Mögliche Sanktionen gegen die beschwerdebetroffene Person werden der Synode vom Synodenbüro beantragt.
11. Ist die beschwerdebetroffene Person der Präsident oder die Präsidentin der Synode, wird die Beschwerde beim ganzen Synodebüro eingereicht. Das Synodebüro informiert umgehend die Synode über die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens. Das Synodebüro kann den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode für die Dauer einer allfälligen Untersuchung (teil-)suspendieren. Das Synodebüro nimmt den Untersuchungsbericht zur Kenntnis und stellt der Synode einen auf dem Untersuchungsbericht basierenden Bericht zu. Mögliche Sanktionen gegen den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode werden der Synode vom Synodenbüro beantragt.

Ist die Untersuchung abgeschlossen und geklärt, ob es sich um einen Fall von Verletzung der persönlichen Integrität handelt, kann dies folgende Konsequenzen haben:

- a) Die belästigende Person muss sich entschuldigen und erhält – je nach Schwere des Falls – einen Verweis oder sie wird aus dem Gremium ausgeschlossen. Entsprechende Konsequenzen können analog für jene Personen gelten, die jemanden zu Unrecht beschuldigt haben. Die Mitgliedkirche der belästigenden Person oder der Person, die jemanden zu Unrecht beschuldigt hat wird entsprechend informiert.
- b) Die belästigte Person oder die zu Unrecht beschwerdebetroffene Person hat Anspruch auf eine Wiedergutmachung.

- c) In der EKS werden verstärkte Präventionsmassnahmen eingeführt, die zu einer Vermeidung vergleichbarer Fälle führen («lessons learned»)⁸
- d) Über getroffene Massnahmen ist in geeigneter Form und in Wahrung der Interessen der Betroffenen zu informieren.

⁸ Alle neuen Synodemitglieder (inkl. Synodebüro) erhalten diese Richtlinien automatisch. Einmal pro Legislatur werden die Richtlinien in der Synode vorgestellt, z. B. jeweils am ersten Tag. Idealerweise käme die Ombudsstelle auch hinzu.

III. Beilage

Einbettung der Richtlinien ins gesamte Thema «Schutz der persönlichen Integrität»

Das Thema «Schutz der persönlichen Integrität» wird in der EKS auf verschiedenen Ebenen und für verschiedene Zielgruppen bearbeitet. In der Beilage zu den Richtlinien werden diese verschiedenen Ansätze in das Gesamtthema eingebettet.

Schutzkonzept mit sechs Handlungsbausteinen

Der Rat der EKS hat sich ab 2018 dem Thema «Schutz der persönlichen Integrität» angenommen und im Herbst 2019 den Mitgliedkirchen das Schutzkonzept zur Umsetzung in geeigneter Form empfohlen. Dieses Schutzkonzept mit sechs Handlungsbausteinen wird der Synode im November 2022 unter Traktandum 12 zur Umsetzung empfohlen. Wie in der entsprechenden Vorlage dargelegt, geht es dabei um den Schutz von Personen, die im kirchlichen Tätigkeitsfeld in Abhängigkeitsverhältnissen stehen (z. B. Minderjährige, Hilfesuchende, Personen in der Spezial- und Gemeindeseelsorge).

Verordnung «Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle EKS»

2021 verabschiedete der Rat die Verordnung «Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle EKS». Diese regelt die Anlaufstellen und Zuständigkeiten, einen Fall von Verletzung der persönlichen Integrität im Rat oder in der Geschäftsstelle der EKS zu bearbeiten.

Richtlinien «Schutz der persönlichen Integrität in der EKS»

Die Synode setzte im Juni 2020 eine nichtständige Untersuchungskommission mit dem Auftrag ein, einen Bericht zu den Vorfällen im Zusammenhang mit der Beschwerde rund um den ehemaligen Präsidenten zu erstellen. Die Synode befand am 5.–6. September über den Bericht und die 17 Empfehlungen der Untersuchungskommission an Rat und Synodebüro. Im Juni 2022 nahm die Synode den Aktionsplan der weiteren Arbeiten zur Kenntnis.

Zur Empfehlung Nr. 7 der Untersuchungskommission («Verfassen eines Ethikcodexes, der festlegt, dass das Nichteinhalten der Elemente des Kodexes zum sofortigen Rücktritt oder zur Suspendierung der Ratsmitglieder führen kann, bis eine Untersuchung durchgeführt wurde.») lautete die geplante Aktion:

«Am 18.02.2022 hat das Synodebüro das Prinzip einer Selbstverpflichtung nach dem Modell der EMK als Grundlage für alle budgetrelevanten Bereiche der EKS beschlossen.

Es ist beabsichtigt, zu Beginn einer Legislaturperiode das Dokument der Selbstverpflichtung allen Synodalen zuzustellen. Än-

dern sich die synodalen Delegationen innerhalb der Legislaturperiode werden die neuen Synodalen entsprechend mit dem Dokument bedient.

Zudem soll in den Standards der Nominationskommission verankert werden, dass bei Wahlannahme der Selbstverpflichtung zugestimmt wird.

Die Selbstverpflichtung wird der Synode im November 2022 vorgelegt.»

Mit diesen Richtlinien erfüllt das Synodebüro die angekündigte Aktion zur Empfehlung Nr. 7 der Untersuchungskommission und weitet das Beschwerdeverfahren auf die gesamte EKS aus.

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 15. September 2022.

